



20/SN-30/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 234/87

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zl.	30	GE 087
Datum:	5. NOV. 1987	
Verf.	05. NOV. 1987 Kreuz	

zu: Zl. I-31.035/20-3/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfall-
gesetz geändert wird

H. Krawac

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 25. Mai 1987 und nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz BGBl. 1983/186 geändert werden soll, Stellung wie folgt:

Zunächst wird durch den vorliegenden Entwurf neuerlich deutlich gemacht, wie unbefriedigend die kompetenzrechtliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Beseitigung von Abfällen ist; daß nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage die Beseitigung nur jener Abfälle in die gesetzgeberische Bundeskompetenz fällt, die sich Sachgebieten des Art. 10 B-VG zuordnen lassen, ist keine sachgerechte Unterscheidung. Insbesondere ist bedauerlich, daß es dem Bund verwehrt bleibt, Maßnahmen zur Vermeidung des Entstehens von Abfall zu treffen.

Der vorliegende Entwurf hält sich an die bestehende verfassungsrechtliche Kompetenzaufteilung und erweitert den Katalog der dem SAG unterliegenden Bereiche (soweit die Bundeskompetenz im Sinne des Erkenntnisses des VfGH K II-1/75 reicht); zu begrüßen ist auch, daß aus Gründen der internationalen

- 2 -

Solidarität auch Ausfuhr und Durchfuhr von Sonderabfall einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden; der Grundsatz, daß in Österreich hergestellter Sonderabfall auch in Österreich entsorgt werden soll, ist zu begrüßen.

Sachgerecht erscheint auch, daß in Zukunft Sonderabfallbeauftragte eingesetzt werden dürfen und daß die gesellschaftsrechtliche Verankerung dieser Fachleute nicht nach den strengen (und dennoch häufig umgangenen) Grundsätzen der Gewerbeordnung erfolgen soll. Positiv zu beurteilen ist auch die Einführung der Betriebsbewilligung; Bewilligungen zur Errichtung von Einrichtungen zur Sammlung oder Beseitigung von Sonderabfällen sind nach der derzeitigen (und auch zukünftigen) Rechtslage nur dann erforderlich, wenn nicht ohnedies gewerberechtliche, bergrechtliche oder energierechtliche Bewilligungen einzuholen sind.

Bedenken begegnet hingegen der Entwurf dort, wo er Möglichkeiten der Enteignung zur Errichtung von Sonderabfallbeseitigungsanlagen schafft. Zwar ist anzumerken, daß der Entwurf bemüht ist, Schwächen des Bundesstraßengesetzes für den Sonderabfallbereich zu beseitigen (das gilt für den Ausschluß der reformatio in peius und für die "verspätet" gestellten Herabsetzungsanträge durch den Enteignungswerber), doch scheint die Enteignungsmöglichkeit im Grundsatz problematisch. Sonderabfallanlagen bringen bedeutende Härten und Wertverschlechterungen für das Umland - wahrscheinlich in höherem Maße als dies in der Regel in Enteignungsfällen etwa nach dem Bundesstraßengesetz der Fall ist. Der Enteignungsschritt scheint auch ein zu krasser Einschnitt im Verhältnis zu den gegebenen, von allen Beteiligten erkannten, aber noch nicht behobenen Verfahrensschwächen. Es ist vorzuziehen, zunächst das Verwaltungsverfahren im Umweltbereich zu verbessern und dann neuerlich abzuwägen, ob tatsächlich so einschneidende Schritte wie die Enteignung notwendig sind, um den Zwecken des Gesetzes zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Salzburger Rechtsanwaltskammer hat sich diesen Bedenken nachdrücklich angeschlossen; die Salzburger Rechtsanwaltskammer hat dazu ausgeführt, es sei zu befürchten, daß die Aufnahme von Enteignungsbestimmungen in Zukunft mehr und mehr zur Gewohnheit wird, wo sie doch in einem demokratischen Rechtsstaat die nur für besonders dringliche Notwendigkeiten vorzusehende

- 3 -

- 3 -

Ausnahme sein sollte. Die Salzburger Rechtsanwaltskammer hat auch darauf hingewiesen, daß das Entschädigungsverfahren nach dem Bundesstraßengesetz in der Praxis zu größten wirtschaftlichen Härten geführt hat, die auch nicht durch § 14 b Abs. 6 SAG (neu) gemildert werden können.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schlägt daher vor, die vorgesehenen Enteignungsbestimmungen aus dem Entwurf zu streichen und die damit zusammenhängenden Fragen später, insbesondere nach der vorgesehenen Verwaltungsreform, neuerlich zu prüfen.

Schließlich wird angeregt zu überdenken, ob nicht die Bestimmungen des Altölgesetzes 1986 in das novellierte SAG aufgenommen werden sollten, um die miteinander verzahnten Rechtsbereiche nicht durch teils unvollkommen abgestimmte Normen geregelt zu lassen.

Wien, am 14. Juli 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident